

Recht und Tierschutzgesetzgebung – Vertiefung

Zweck. Der Master benennt Ag-Gag-Gesetze und den CMA-Fall; dieser Text arbeitet die *rechtliche* Seite systematisch durch. Die Leitfrage: Welchen Status hat das Tier im Recht — und wie verhält sich dieser Status zur wissenschaftlich belegten Sentienz? Die Antwort ist eine **Grundspannung**: Tiere sind rechtlich überwiegend *Sachen/Eigentum*, werden aber zunehmend als *fühlende Wesen* anerkannt. Zwischen diesen beiden Polen bewegt sich das gesamte Tierschutzrecht — als Kompromiss, der Nutzung erlaubt und nur die *Art* der Nutzung reguliert („Wohlergehen“, nicht Rechte).

1. Die Grundspannung: Sache oder fühlendes Wesen?

Im klassischen Zivilrecht sind Tiere Sachen. Reformen haben das aufgeweicht: Deutschland stellte 1990 in § 90a BGB klar „Tiere sind keine Sachen“ — behandelt sie aber weiterhin *rechtlich wie* Sachen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser Halbschritt ist typisch: Das Recht anerkennt die Sentienz symbolisch, hält aber am Eigentums- und Nutzungsrahmen fest. Tierschutzrecht ist deshalb strukturell **Wohlergehens-Recht** (welfare), nicht **Rechte-Recht** (rights) — es fragt „wie darf genutzt werden“, nicht „darf genutzt werden“.

2. EU-Primärrecht: Sentienz im Vertrag

Artikel 13 AEUV (mit dem Vertrag von Lissabon, unterzeichnet 2007, in Kraft 2009) anerkennt Tiere ausdrücklich als „**fühlende Wesen**“ (**sentient beings**) und verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten, bei Agrar-, Fischerei-, Verkehrs- und Forschungspolitik „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen“. **Bewertung**: verfassungsrechtlich starkes Symbol, aber mit Einschränkungen — Art. 13 verpflichtet zur *Berücksichtigung*, nicht zum Unterlassen, und nimmt religiöse Riten, kulturelle Traditionen und regionales Erbe ausdrücklich aus. Die Kluft zwischen Anerkennung (Sentienz) und Wirkung (Nutzung bleibt erlaubt) ist hier im Primärrecht selbst angelegt.

3. EU-Sekundärrecht: die konkreten Standards

Die EU hat mehr Tierschutz-Sekundärrecht als die meisten Rechtsordnungen: die allgemeine Nutztier-Richtlinie 98/58/EG; das **Verbot konventioneller Legebatterien** (Richtlinie 1999/74/EG, wirksam ab 2012 — seither nur „ausgestaltete“ Käfige); Beschränkungen der **Sauen-Kastenstände** (2008/120/EG); Schlacht- und Transport-Verordnungen. **Bewertung**: real wirksame Verbesserungen — und zugleich der Beleg für die Grenze: Es sind *Haltungs*-Standards innerhalb der industriellen Logik, keine Infragestellung der Nutzung. Zudem klappt zwischen Norm und Vollzug eine dokumentierte Lücke (Kontrolldichte, Ausnahmen, Drittland-Importe).

4. Direkte Demokratie: „End the Cage Age“

Die Europäische Bürgerinitiative „**End the Cage Age**“ war die **sechste erfolgreiche EBI** überhaupt, getragen von über **1,4 Millionen** Unterschriften. Am **30. Juni 2021** verpflichtete sich die EU-Kommission, bis Ende 2023 einen Gesetzesvorschlag zum **Ausstieg aus der Käfighaltung** vorzulegen; das Parlament unterstützte ein mögliches Auslaufen bis 2027. **Ehrlicher Nachtrag**: Der versprochene Legislativvorschlag verzögerte sich erheblich und blieb weitgehend aus — ein

Lehrstück über die Grenzen partizipativer Instrumente gegen Branchen-Lobbying (vgl. 0090-C4). Bürgerbeteiligung *wirkt* — aber unvollständig und gegen Widerstand.

5. Deutschland: Staatsziel und „vernünftiger Grund“

Deutschland nahm 2002 den **Tierschutz als Staatsziel in Art. 20a GG** auf („Der Staat schützt ... die Tiere“) — weltweit eine der wenigen verfassungsrechtlichen Verankerungen. Das **Tierschutzgesetz** verbietet in § 1, einem Tier „ohne vernünftigen Grund“ Schmerzen zuzufügen — wobei „vernünftiger Grund“ den Nutzungsrahmen gerade offenhält. § 11b verbietet **Qualzuchtungen** (strukturenanaloger Befund zu FORSCH-0057). **Bewertung:** starke Symbolik, aber die zentrale Weichenstellung liegt in der Auslegung des „vernünftigen Grundes“, der industrielle Nutzung regelmäßig durchlässt.

6. USA: die großen Ausnahmen

Das US-Recht ist aufschlussreich durch seine *Lücken*. Der **Animal Welfare Act (1966)** schließt **Nutztiere der Lebensmittelproduktion** sowie Vögel, Ratten und Mäuse in der Forschung ausdrücklich aus. Der **Humane Methods of Slaughter Act** nimmt **Geflügel** aus (die zahlenmäßig größte Gruppe geschlachteter Landtiere). **Ag-Gag-Gesetze** mehrerer Bundesstaaten kriminalisieren verdeckte Aufnahmen in Betrieben — *Animal Legal Defense Fund v. Otter*, 44 F.Supp.3d 1009 (D. Idaho 2014) erklärte Idahos Ag-Gag-Gesetz für verfassungswidrig (First Amendment). **Bewertung:** Das Recht schützt am wenigsten dort, wo am meisten geschieht — die industrielle Tierproduktion ist weitgehend aus dem Kernschutz herausdefiniert.

7. Strukturelle Lesart

Das Tierschutzrecht kodifiziert den Eigentums- und Nutzungsstatus und reguliert nur dessen *Ausübung*. Das ist kein Zufall, sondern das rechtliche Spiegelbild der politischen Ökonomie (Schicht 8/12): Wer die Nutzung ökonomisch braucht, gestaltet auch ihre rechtlichen Grenzen mit (Lobbying, vgl. 0090-C4). Reform verläuft daher inkrementell — Sentienz-Anerkennung, Käfigverbote, Qualzuchtverbote — ohne den Nutzungsrahmen selbst anzutasten. Der „rights gap“ (Regan, vgl. 0090-E6) bleibt rechtlich offen.

8. Ehrliche Grenzen — kein Rechtsnihilismus

Was hier **nicht** behauptet wird: dass Tierschutzrecht wirkungslos sei. Sentienz-Anerkennung (Art. 13 AEUV), Käfig- und Qualzuchtverbote, das deutsche Staatsziel und erfolgreiche Bürgerinitiativen sind **reale Fortschritte**; die Richtung zeigt über Jahrzehnte nach oben. Ebenso schützt das Recht **Subsistenz- und indigene Nahrungssouveränität** teils ausdrücklich (Ausnahmen für Traditionen, Selbstversorgung) — der harte Vorbehalt des Bündels hat also selbst eine rechtliche Entsprechung. Der Befund lautet präzise: Das Recht **anerkennt Sentienz und reguliert die Nutzung zunehmend strenger — hebt sie aber nicht auf**; die entscheidende Grenze verläuft zwischen Wohlergehen und Rechten.

9. Synthese

Erstens: Der rechtliche Status des Tieres schwankt zwischen Sache und fühlendem Wesen; das gesamte Tierschutzrecht ist der institutionalisierte Kompromiss dazwischen (Wohlergehen, nicht Rechte).

Zweitens: Es gibt echte, dokumentierte Fortschritte (Art. 13 AEUV, Käfigverbote, GG Art. 20a) und funktionierende, aber begrenzte Partizipation (End the Cage Age) — zugleich große Lücken (US-Ausnahmen, Vollzugsdefizite, verzögerte EU-Gesetzgebung).

Drittens — die strukturelle Pointe: Das Recht folgt der politischen Ökonomie. Es reguliert die *Art* der Nutzung, weil die Nutzung selbst ökonomisch abgesichert ist. Damit schließt der rechtliche Strang an die Ethik (0090-E6: rights gap), die Lobbying-Analyse (0090-C4) und die marxistische Synthese (Schicht 12) an: Der primäre Adressat ist nicht der einzelne Halter, sondern die rechtlich-ökonomische Struktur, die Nutzung normalisiert.

Track: FORSCHUNG · ORCID 0009-0003-9799-6747 · forschung@tschueller.com · CC BY 4.0
Stand: 2026-06-16 · Vertiefung zu Schicht 8/11; Art. 13 AEUV und End-the-Cage-Age-Befund web-verifiziert, übrige Rechtsquellen etabliert.